



Bootshausordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. Abteilung Kanu Haselhorst

§ 1 Allgemein

Das Bootshaus und das Gelände in der Elisabeth-Flickenschildt-Str. 22, 13599 Berlin, dienen dem Sport und der Erholung für alle Mitglieder. Mit dieser Ordnung sollen für Einzelfälle einige Regelungen dokumentiert werden, die dafür sorgen, dass das Bootshaus und das Gelände immer sauber und attraktiv erhalten werden.

§ 2 Zugang zum Bootshaus und Vereinsgelände

Jedes erwachsene Mitglied – außer Fördermitglied – hat das Recht auf jederzeitigen Zutritt zum Bootshaus. Dafür kann es einen Schlüssel passend für alle Türschlösser gegen Pfand (Rückgabe bei Austritt) erhalten.

Der Schlüssel darf nicht an Nicht-Mitglieder weitergegeben werden.

Der letzte Anwesende hat das Bootshaus und das Gelände beim Verlassen zu verschließen, dies gilt auch für Paddelfahrten.

Kinder und Jugendliche bekommen keinen Schlüssel ausgehändigt, sie bedürfen der Aufsicht durch Eltern, Trainer u.ä..

Die Anwesenheit und Bootsfahrten sind in dem ausliegenden Anwesenheits-Fahrtenbuch am Infobrett täglich einzutragen.

[Es herrscht allgemeine Leinenpflicht für Hunde auf dem gesamten Vereinsgelände. Personen, die Hunde auf das Gelände mitbringen, sind verpflichtet, Verunreinigungen durch die mitgebrachten Hunde unverzüglich zu beseitigen.](#)

§ 3 Garderobe

Jedes erwachsene Mitglied - außer Fördermitglied - hat Anspruch auf einen Schrank, wenn verfügbar, ansonsten Warteliste für einen Schrank.

§ 4 Boote

§ 4.1 Bootsstände

Jedem Boot wird ein Liegeplatz vom Wirtschaftsausschuss zugeordnet. Nach Gebrauch ist das Boot unbedingt auf diesen Platz zurückzustellen. Zusätzliche Bootsplätze können vom Wirtschaftsausschuss vergeben werden, näheres bestimmt der Wirtschaftsausschuss. Bootsplätze für Canadier können im Regelfall nur im Außenbereich zur Verfügung gestellt werden.

Bitte nehmt Kontakt auf, bevor ihr Boote anschafft, tauscht oder einlagert. Unbekannte Boote werden ggf. entfernt. Liegeplatzänderungen können jederzeit vom Wirtschaftsausschuss durchgeführt werden und sind nicht verhandelbar. Einsprüche können bei der Abteilungsleitung gestellt werden.

§ 4.2 Vereinsboote und Vereinspaddel

Die zur freien Benutzung vorgesehenen Vereinsboote und Vereinspaddel sind speziell gekennzeichnet. Für mehrtägige Fahrten muss das entsprechende Boot bei der Abteilungsleitung reserviert werden. Sie müssen an den ursprünglichen Platz zurückgestellt werden.

§ 4.3 Privatboote und Privatpaddel

Private Boote und Paddel dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers genutzt werden. Paddel müssen mit dem Namen des Eigentümers gekennzeichnet sein, Boote müssen Außen mit einem Bootsnamen und Innen mit der Adresse des Eigentümers gekennzeichnet sein.

§ 5 Nutzung verschiedener Räume

Der **Fitnessraum** steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Im Fitnessraum befindet sich eine kleine „Bücherei“. Hier kann man Bücher ausleihen.

In der Bootshalle können in Regalen bei ausreichendem Platzangebot mit Namen des Eigentümer gekennzeichnete Campingliegen und –stühle abgestellt werden. Die grünen und weißen Tische und Stühle gehören zum Vereinsinventar, sie dürfen nicht vom Gelände entfernt werden.

In der **Küche** stehen diverse Geräte wie Geschirrspüler, Kochherde, Kühlschrank, Kaffeemaschinen, Eierkocher, Toaster usw. und Geschirr (in Schränken mit gelben Aufklebern „Verein“) zur Benutzung zur Verfügung. Diese müssen nach Gebrauch gereinigt und an ihren Platz zurückgestellt werden.

Der Kühlschrank ist für Lebensmittel und Getränke für den Tagesbedarf bzw. max. Wochenendbedarf vorgesehen

Soweit verfügbar, kann in der Küche ein Schrank genutzt werden, dafür ist ein einmalige nicht rückzahlbare Entgelt (s. Beitragsordnung) zu entrichten.

Im **Obergeschoss** befinden sich zwei Übernachtungsräume, deren Nutzung für Vereinsmitglieder kostenlos ist.

Im **zweiten Kellerraum** stehen Regale, die allen Mitgliedern für Vorratshaltung in Maßen zur Verfügung stehen, die Vorräte sind namentlich zu kennzeichnen.

§ 6 Bootshausdienst

§ 6.1 Allgemein

Einmal im Jahr hat jedes erwachsene Mitglied bis zum 70. Lebensjahr – außer Fördermitglied an einem Wochenende **Bootshausdienst**. [Auch unterjährig eingetretene Neumitglieder werden bei Bedarf \(Entscheidung in der Abteilungsleitung\) einem Boothausdienst für das laufende Jahr zugeteilt.](#) Mitglieder der Abteilungsleitung müssen keinen Boothausdienst leisten. Für den Bootshausdienst sind jeweils zwei Mitglieder vorgesehen. Ein Wunschtermin kann am Anfang des Jahres bis spätestens zur Jahresabteilungsversammlung angemeldet werden. Danach wird der Termin zugeteilt. Der Termin kann in Absprache der Beteiligten getauscht werden.

Die Abteilungsleitung kann Mitglieder auf Antrag aus gesundheitlichen Gründen o.ä. vom Bootshausdienst befreien.

Ziel des Bootshausdienstes ist es, das Gelände zu pflegen und am **Sonntagabend** ein gesäubertes Bootshaus zu haben.

§ 6.2 Boothausdienstpflichten

Der Bootshausdienst sollte auf zwei Tage, **Sonnabend und Sonntag**, aufgeteilt werden. Am Sonnabend sind in erster Linie **Gartenarbeiten** zu erledigen. Priorität hat das **Rasenmähen**, weil aus **Lärmschutzgründen der Rasen nicht am Sonntag gemäht** werden kann. Zu den weiteren Gartenarbeiten, die zu erledigen sind, zählen:

- Pflanzflächen von Unkraut befreien
- Rasen und Sträucher usw. wässern

Für die **Innenarbeiten** ist der Sonntag vorgesehen:

- Fegen (od. Staubsaugen) und Wischen aller Innenräume.
- Reinigen aller Sanitärobjekte.
- Reinigen der Küchenarbeitsplatte, Spülen usw.
- Entleeren aller Mülleimer
- Auffüllen der Getränkekühlschränke im Tagesraum

Geräte für den Bootshausdienst:

- Gartengeräte befinden sich im Bereich der Werkstatt
- Reinigungsgeräte für den Innenbereich befinden sich in der Küche im Besenschrank
- Reinigungsmittel befinden sich im Unterschrank neben der Spülmaschine

Damit der nachfolgende Bootshausdienst alles wieder findet, bitte immer die Geräte an den richtigen Ort und Stelle zurückbringen!

Die erledigten Arbeiten sind auf der Liste „Bootshausdienst erledigung“ (Aushang) zu unterschreiben!

§ 6.3 Versäumen des Bootshausdienstes

Bei Verhinderung am vorgesehenen Termin, ist dies dem Wirtschaftsausschuss zu melden und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Bei unentschuldigtem Versäumen ist ein Betrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6.4 Allgemeiner Arbeitseinsatz

Im Frühjahr und Herbst haben wir je einen **Arbeitseinsatz für Alle**. Zu erledigende Arbeiten werden am Info-Brett ausgehängt.

§ 7 Privatfeiern

Jedes erwachsene Mitglied – außer Fördermitglied kann im Bootshaus private Feiern durchführen. Diese müssen rechtzeitig mit der Abteilungsleitung hinsichtlich Terminüberschneidung, Getränkebedarf und Kostenbeiträge (s. Beitragsordnung) abgesprochen werden. In der Zeit, in der das Wasser abgestellt ist, sind private Feiern nicht zugelassen.

Alle Anderen bedürfen der Aufsicht durch einen „Paten“ sprich erwachsenen Vollmitglied, der bei der gesamten Feier dabei ist und am Ende das Bootshaus abschließt. Er haftet für eventuelle Schäden.

Der Veranstalter hat an diesem Termin Bootshausdienst zu leisten.

§ 8 Kanuwanderer

Kanuwanderer können gegen ein Entgelt (s. Beitragsordnung) auf unserem Gelände übernachten. Sollte keiner von der Abteilungsleitung auf dem Gelände sein, kann dem Kanuwanderer ein Schlüssel überlassen und auf die Entrichtung des Entgeltes hingewiesen werden. Es wird gebeten, der Abteilungsleitung zu berichten.

§ 9 Ausleihen

Ausleihen von Vereinseigentum müssen grundsätzlich vorab von der Abteilungsleitung genehmigt sein.

§ 10 Ergänzende Regelungen

Der Wirtschaftsausschuss kann ergänzende Regelungen im Rahmen der Bootshausordnung erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Bootshausordnung wurde am [23.03.2024](#) auf der AbtV geändert und tritt sofort in Kraft.